

Vereinbarung

(Anschlussvertrag)

zwischen
den Gemeinden

Pfäffikon ZH und Fehraltorf



über die Mitbenützung der 300m Schiessanlage Saumholz Pfäffikon
durch den Schützenverein Fehraltorf

Allgemeine Bestimmungen	3
I. Zweck	
Art. 1 Benützungsrecht	3
II. Vertragsgrundlagen	
Art. 2 Trägergemeinde / Anschlussgemeinde	3
Art. 3 Sekretariat Schiesswesen	3
Art. 4 Vertragsgemeinden	3
III. Rechnungswesen	
Art. 5 Einmaliger Einkaufsbeitrag	3
Art. 6 Sanierungskosten	3
Art. 7 Betriebs- und Unterhaltskosten	3
Art. 8 Investitionskosten	3
Art. 9 Betriebsausschuss Schiessanlagen	4
IV. Schlussbestimmungen	
Art. 10 Vertragsänderungen	4
Art. 11 Kündigung	4
Art. 12 Entschädigung bei Vertragsauflösung	4
Art. 13 Schiessbetrieb	4
Art. 14 Meinungsverschiedenheiten	4
V. Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung	
Art. 15 Inkraftsetzung	4

Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Vereinbarung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Zweck

Art. 1 Benützungsrecht

Die Gemeinde Pfäffikon räumt der Gemeinde Fehraltorf das Recht ein, die 300m Schiessanlage Saumholz mit 16 elektronischen Scheiben auf unbestimmte Zeit für seine Vereins- und Bundesübungen im Rahmen des Pfäffiker Schiesstableaus zu benützen. In dieses Recht eingeschlossen ist die Benützung der Schützenstube im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb. Der Schützenverein Fehraltorf ist allen Schützen- und Schiessvereinen von Pfäffikon in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

II. Vertragsgrundlagen

Art. 2 Trärgemeinde / Anschlussgemeinde

Die Gemeinde Pfäffikon bildet die Trärgemeinde. Die Gemeinde Fehraltorf wird in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinde bezeichnet.

Art. 3 Sekretariat Schiesswesen

Die Trärgemeinde betreibt das Sekretariat der Schiessanlagen. Sie erledigt administrative Arbeiten im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss Schiessanlagen.

Art. 4 Vertragsgemeinden

Die Aufnahme weiterer Gemeinden liegt im Ermessen der Gemeinde Pfäffikon.

III. Rechnungswesen

Art. 5 Einmaliger Einkaufsbeitrag

Die Berechnung der Kostenanteile basiert hauptsächlich auf der Mitbenützung der 300m Schiessanlage. Die errechneten einmaligen Einkaufskosten für die Anschlussgemeinde betragen Fr. 142'800.--, fällig bei Vertragsbeginn.

Art. 6 Sanierungskosten

Die Anschlussgemeinde hat sich an den momentan anstehenden Kugelfang- und Bodensanierungskosten nicht zu beteiligen. Diese gehen vollumfänglich zu Lasten der Trärgemeinde.

Art. 7 Betriebs- und Unterhaltskosten

Die Trärgemeinde weist die auf die 300m Schiessanlage Saumholz entfallenden jährlichen Betriebskosten, Aufwände und Erträge, nach dem Vollkostenprinzip gegliedert aus. Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen sowie die 25m- und 50m Anlage werden nicht berücksichtigt. Die Details regeln sich nach dem Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie dem Leistungsauftrag mit Globalbudget. Die Gesamtkosten werden anteilmässig auf die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

Art. 8 Investitionskosten

Die Kosten für notwendige Massnahmen zur betrieblichen Erneuerung der Anlagen werden gemäss Artikel 7 aufgeteilt. Sie sind soweit möglich zu budgetieren und der Anschlussgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 9 Betriebsausschuss Schiessanlagen

Die Beiträge des Schiessvereins Fehraltorf für den Betrieb und Unterhalt des Schützenhauses richten sich nach dem Reglement der Schiessanlagen, vertreten durch den Betriebsausschuss Schiessanlagen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Art. 11 Kündigung

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten auf Ende Kalenderjahr, erstmals per 31. Dezember 2020 kündigen. Eine Auflösung der Vereinbarung ist auch möglich, wenn übergeordnete Instanzen diese verlangen oder der Schiessbetrieb eingestellt wird.

Art. 12 Entschädigung bei Vertragsauflösung

Bei Vertragsauflösung erfolgt generell keine Rückerstattung der Investitionsbeiträge (inkl. Einkaufskosten).

Art. 13 Schiessbetrieb

Der Schiessbetrieb richtet sich nach dem Reglement über die Benützung und den Betrieb des Schützenhauses Saumholz, Pfäffikon, sowie den Schiessprogrammen.

Art. 14 Meinungsverschiedenheiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden in Kraft. Es gilt der Vorbehalt des Beschlusses der Gemeindeversammlung Fehraltorf vom 6. März 2017 zur Initiative für den Wiederaufbau des Schützenhauses und der Schützenstube Fehraltorf.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 7. Februar 2017

Gemeinderat Pfäffikon

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Fehraltorf vom - 7. FEB. 2017

Gemeinderat Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wenni
Gemeindeschreiber